

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 *Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung*

¹Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung 7,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen.

²Bei Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch).

³Die Leistung nach Art. 66 Abs. 4 KVG wird vom Kanton getragen.

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf 1. Januar 2007 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 851.1